24
nalen Polizeieinsatztruppe zu ernennen97, den Mitglie-dern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden
ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht
einverstanden."
 Auf seiner 3740. Sitzung am 14. Februar 1997 beschloß
der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzula-den, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden
Punktes teilzunehmen:
 "Die Situation in Bosnien und Herzegowina
 Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Februar
1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats
(S/1997/126)"61.
 Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an
Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im
Namen des Rates die folgende Erklärung ab98:
 "Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das
Schiedsgericht am 14. Februar 1997 seinen Schieds-spruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenz-linie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko ver-kündet hat99, gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemei-nen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien
und Herzegowina100.
 Der Rat erinnert die Vertragsparteien des An-hangs II des Allgemeinen Rahmenübereinkommenenahmenüb(.-t6T5c
0.2935.9(he)8.3(re V)4.6(sgp9)4.6fg)-(r)-0.7(i)4(c)2.3uKesheI .5(eSpeb)4.6(e)8.3(.7.6(she)8.3(I)-( ).7.6(shw

99/